

## Anmerkung zu Seite 161 \*

\*) Einschl. der Besitzungen der USA (Alaska, Hawaii, Puerto-Rico, Jungfern-Inseln, Panama-Kanalzone, Amerikanisch-Samoa und amerikanische Inseln im Pazifik).

\*\*) Credit ohne Vorzeichen; Debet mit einem Minuszeichen.

<sup>1)</sup> Die Halbjahresberechnungen sind nicht genau mit den Jahresangaben vergleichbar. Angaben für das 1. Halbjahr 1953 vorläufig.

<sup>2)</sup> Ohne die Schenkungen militärischer Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen durch die USA (in Mill. US-\$) 1948 = 421; 1949 = 217; 1950 = 583; 1951 = 1491; 1952 = 2599; 1. Halbjahr 1952 = 1029; 1. Halbjahr 1953 = 1669.

<sup>3)</sup> Infolge zahlreicher Ergänzungen und Berichtigungen z. T. erhebliche Abweichungen von der amerikanischen Außenhandelsstatistik. — Bewegungen nicht monetären Goldes eingeschlossen.

<sup>4)</sup> Der Verkauf überschüssigen Kriegsmaterials wird in den »Regierungseinnahmen« nachgewiesen (in Mill. \$): 1948 = 341 (davon Schiffe 151); 1949 = 44 (1); 1950 = 4.

<sup>5)</sup> Free alongside ship.

<sup>6)</sup> Güter, die von amerikanischen Militärbehörden gekauft, jedoch nicht in die USA eingeführt wurden, sind in den »Regierungsausgaben« enthalten. Abweichend die Halbjahresberechnungen, in denen die Güter in den Importen nachgewiesen werden.

<sup>7)</sup> 1948 bis 1951 einschließlich der nicht transferierten Gewinne von ausländischen Zweigbetrieben und Tochtergesellschaften in USA und von amerikanischen Zweigbetrieben und Tochtergesellschaften im Ausland. Nicht transferiert werden Gewinne u. U. infolge von Transferbeschränkungen im Rahmen einer Devisenbewirtschaftung. In der Hauptsache handelt es sich jedoch um unverteilte, d. h. investierte Gewinne, die entsprechend als direkte Kapitalanlage des Auslandes bzw. im Ausland gebucht werden.

<sup>8)</sup> Einnahmen — vom Verkauf überschüssigen Kriegsmaterials abgesehen — hauptsächlich aus den Ausgaben ausländischer diplomatischer Vertretungen und internationaler Organisationen in den USA. Ausgaben hauptsächlich für militärische und diplomatische Aufwendungen der USA im Ausland. Ferner Pensionen und Beiträge zu internationalen Organisationen.

<sup>9)</sup> Privater Kapitalverkehr mit staatlichen Garantien wird als staatlicher Kapitalverkehr behandelt.

<sup>10)</sup> Anlagen in Zweigbetrieben, Beteiligungen und gewerblichem Grundbesitz. (Beteiligung: mindestens 25% der Stimmrechte.) Anlagen in Beteiligungen sind auch die Investitionen unverteilter Gewinne. — Unberücksichtigt bleiben Kursschwankungen, Abschreibungen von Dubiosen, Ausgabe von Gratisaktien. Die direkten Anlagen von Geschäftsbanken sind in der Position »Auslandswerte der Geschäftsbanken« enthalten.

<sup>11)</sup> Vgl. Fußnote 7.

<sup>12)</sup> Einschl. direkter Anlagen.

<sup>13)</sup> Verbindlichkeiten amerikanischer Geschäftsbanken gegenüber ausländischen Banken und Behörden werden von den ausländischen Währungsbehörden im allgemeinen als Dollar-Reserven angesehen, und ihre Veränderungen werden deshalb bei den kurzfristigen staatlichen Kapitalbewegungen in der Position »Veränderung der Dollarguthaben ausländischer Regierungen und Banken« nachgewiesen.

<sup>14)</sup> Auch Amortisationen, Veränderungen von Devisenguthaben usw. — Wertpapiere, soweit nicht als Beteiligungen in der Position »Direkte private Anlagen im Ausland« erfaßt.

<sup>15)</sup> Kurzfristige Dollarguthaben in ausländischem Privatbesitz konnten nicht getrennt nachgewiesen werden. Die wahrscheinlich nicht sehr erheblichen Beträge fehlen also im »Privaten Kapitalverkehr« und sind in der Position »Veränderung der Dollarguthaben ausländischer Regierungen und Banken« enthalten.

<sup>16)</sup> Zu einem erheblichen Teil möglicherweise nicht erfaßte private Kapitalbewegungen in die USA.

<sup>17)</sup> Siehe folgende Tabelle.

<sup>18)</sup> Die Angaben sind netto, also abzüglich des Anteils der USA an ECA/MSA-Gegenwertmitteln. Der ECA/MSA steht vertraglich ein bestimmter Anteil, im allgemeinen 5% der Beträge zu, die den Regierungen der OEEC-Länder aus dem Verkauf der geschenkten Lieferungen zufließen.

<sup>19)</sup> Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank, IBRD) und der Internationale Währungsfonds (IMF) werden in dieser Darstellung als Vermittler zwischen der US-Regierung und dem Ausland behandelt. Nachgewiesen werden also die Dollaranleihen bzw. -verkäufe der beiden Organisationen an andere Länder, nicht dagegen Transaktionen zwischen ihnen und der US-Regierung bzw. US-Staatsbürgern (abgesehen von den Zinszahlungen und den Verwaltungsausgaben in den USA). Tilgungszahlungen an die IBRD sind dementsprechend in den »Rückzahlungen langfristiger Kredite an die US-Regierung« enthalten.

<sup>20)</sup> Einschl. der Bestandsänderungen an langfristigen US-Staatspapieren.

<sup>21)</sup> Ohne die Veränderungen durch Transaktionen mit dem IMF und der IBRD (siehe auch Fußnote 19).

## Anmerkung zu Seite 163 \*

\*) Die privaten Schenkungen (einschl. Paketsendungen von Privatpersonen und privaten Organisationen, Überweisung von Arbeitsentgelten usw.) betragen in der Nachkriegszeit insgesamt etwas über 4,5 Mrd. Dollar brutto. — \*\*) Ohne die indirekte Auslandshilfe in Form der Beträge, die die US-Regierung dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank als Einlagen bzw. Kredite zur Verfügung stellte. Einlage beim Währungsfonds 2 750 Mill. \$, bei der Weltbank 635 Mill. \$, in den Jahren 1946 und hauptsächlich 1947. — <sup>1)</sup> 1. Juli 1940 bis 30. Juni 1945. — Pacht- und Leihhilfe und Umwandlung von Schenkungen in Kredite bis 2. 9. 1949. — <sup>2)</sup> Für 1953/54 wurden rd. 5,2 Mrd. \$ bewilligt, davon 3,4 für militärische Hilfe. Außerdem standen am 30. 6. 1953 zugeteilte, aber noch nicht ausgenutzte Mittel von 3,5 Mrd. \$ für wirtschaftliche und 9,0 für militärische Hilfe zur Verfügung. Außerdem erteilte das amerikanische Verteidigungsministerium 1952/53 Offshore-Aufträge für mehr als 1,5 Mrd. \$, die jedoch nicht zur Auslandshilfe rechnen. — <sup>3)</sup> Nur soweit in Anspruch genommen. — Als »Schenkungen« wurden auch die kreditierten Hilfeleistungen verbucht, deren Rückzahlung bei der Kreditgewährung noch ungeklärt war. Die Hilfe an die Bundesrepublik ist hier noch eingeschlossen, da das Londoner Schuldenabkommen erst im Juli 1953 von den Vereinigten Staaten ratifiziert wurde. — <sup>4)</sup> ECA (Economic Cooperation Administration) = amerikanische Verwaltung für das große Auslandshilfsprogramm, das am 3. 4. 1948 durch die Economic Cooperation Act begründet wurde. — Im Herbst 1949 begann ferner das »Mutual Defence Assistance Program« (MDAP), dessen Wirtschaftshilfe von der ECA mitverwaltet wurde. — Am 1. 1. 1952 trat an die Stelle der ECA die »Mutual Security Agency« (MSA, Amt für gegenseitige Sicherheit), die auch das gesamte MDAP übernahm. Seit dem 20. Januar 1953 ist die Durchführung der Auslandshilfe der FOA (Foreign Operations Administration) übertragen. Die Angaben für die ECA/MSA schließen die gesamte, nicht nur die wirtschaftliche Hilfe (Schenkungen und Kredite) unter dem MDAP ein, nicht dagegen die Käufe und Verkäufe der amerikanischen Regierung unter diesem Programm. — <sup>5)</sup> Einschließlich »Technical Assistance«, der Frachtsubsidien für die private amerikanische Auslandshilfe = 25,2 Mrd. \$ und der GARIOA-Lieferungen an die Bundesrepublik vom 22. 12. 1949 bis 30. 6. 1950 = 173 Mill. \$, nachdem diese Mittel vom US-Verteidigungsministerium an die ECA übergegangen waren (s. auch Fußnote 6). — <sup>6)</sup> Hilfsprogramme der amerikanischen Streitkräfte, hauptsächlich Government Appropriation for Relief in Occupied Areas (GARIOA). Wichtigste Empfänger: Bundesrepublik Deutschland (bis 21. 12. 1949, s. auch Fußnote 5), Japan (seit 30. 6. 1951 auslaufend) und Korea. — <sup>7)</sup> United Nations Relief and Rehabilitation Agency. — <sup>8)</sup> Interim Aid. Vorläufer des Marshallplanes. Lieferungen vor allem in den ersten Monaten 1948. Insgesamt 557 Mill. \$, davon für Frankreich etwa 309, Italien etwa 173 und Österreich etwa 75. — <sup>9)</sup> Im Zeitpunkt der Umwandlung nachgewiesen. — <sup>10)</sup> Die Lieferungen wurden während des Krieges unter dem Pacht- und Leihprogramm zunächst als Schenkungen verbucht. Soweit nach dem Krieg Zahlungen auf die aufgelaufenen Salden erfolgten, wurden sie daher ebenfalls als Schenkungen behandelt. — <sup>11)</sup> Gegenwertmittel sind die Erlöse der Regierungen aus dem Verkauf der Hilfslieferungen. Den USA stehen im allgemeinen in der jeweiligen Landeswährung 5% der Gegenwertmittel für Schenkungen zu und zwar für direkte (unconditional grant) sowie für indirekt. Schenkungen in Form von Ziehungsrechten, Anfangsguthaben bei der EZU und besondere amerikanische Unterstützungen über die EZU. — <sup>12)</sup> Negative Eintragungen zeigen, daß die Export-Import-Bank mehr Kredite von den Privatbanken übernimmt, als die Privatbanken an ausländische Kreditnehmer auszahlen. — <sup>13)</sup> Auch Handelsschiffe. — <sup>14)</sup> Ohne Forderungskredite. — <sup>15)</sup> Einschließlich der Getreideanleihe an Indien von 190 Mill. \$, (davon 18 in 1952/53) und der Anleihe an Spanien = 25 Mill. \$ in 1952/53. — <sup>16)</sup> Ohne Rückzahlungen auf Forderungskredite.